

Privatliquidation Nummer 2 GOÄ

von Bernhard Kleinken

Nummer 2 der GOÄ ist eine der in der Privatliquidation häufigsten Leistungen. Wegen der Ähnlichkeit mit dem Verwaltungskomplex des EBM (Nr. 01430) wird sie nicht immer optimal gehandhabt.

Die Verwaltungsgebühr im EBM (Nr. 01430) und die Helferinnengebühr der Nummer 2 GOÄ haben ähnliche Leistungsinhalte. In den Abrechnungsbestimmungen und in den Möglichkeiten der Abrechnung unterscheiden sie sich aber erheblich.

Die Bestimmung zu Nr. 2 GOÄ lautet: „Die Leistung nach Nummer 2 darf anlässlich einer Inanspruchnahme des Arztes nicht zusammen mit anderen Gebühren berechnet werden.“ Sie findet sich im EBM als: „Nummer 01430 ist im Arztfall nicht neben anderen Gebührenpositionen und nicht mehrfach an demselben Tag berechnungsfähig. Kommt in demselben Arztfall eine Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschale zur Abrechnung, ist die Gebührenordnungsposition 01430 nicht berechnungsfähig.“

Mehrfache Berechnung am selben Tag möglich

Dadurch, dass manche Ärzte das „EBM-Denkmal“ unbewusst auf die GOÄ übertragen, berechnen sie folglich die Nummer 2 GOÄ nicht, wenn im Behandlungsfall der GOÄ schon eine Untersuchung oder Beratung berechnet wurde. Es gibt in der Privatliquidation keinen Grund, diese nicht zu berechnen, wenn eine den EBM-Pauschalen entsprechende Leistung im Behandlungsfall schon erbracht wurde. In der GOÄ ist sogar die mehrfache Berechnung der Nummer 2 an demselben Tag nicht ausgeschlossen, wenn z.B. die Helferin einen eingetroffenen Befund dem Patienten telefonisch mitgeteilt hat und später an demselben Tag noch ein Wiederholungsrezept ausgestellt wird. Die unterschiedlichen Uhrzeiten sollten dokumentiert werden, um eventuellen Einsprüchen begegnen zu können.

Nicht für reine Terminvergabe berechenbar

Allerdings ist Nummer 2 GOÄ nicht für jede Äußerung oder Tätigkeit der Helferin berechnungsfähig. Für eine reine Terminvereinbarung ist Nr. 2 GOÄ nicht berechnungsfähig. Wenn mit der Terminvergabe aber von der Helferin dem Patienten auch ein Rat mit auf den Weg gegeben wird, wie er sich bis zum Termin verhalten sollte, so ist das eine „Übermittlung von ärztlichen Anordnungen“. Hierzu sollte auch ein Stichwort dokumentiert werden. Patienten erinnern sich später oft nur noch an die Terminvergabe. Zu beachten ist auch, dass neben der Nummer 2 keine andere Leistung berechnet werden darf. „Neben“ heißt „im Rahmen einer Inanspruchnahme der Praxis“. Im oben angeführten Beispiel ist also Nummer 2 auch dann berechenbar, wenn der Patient noch an demselben Tag in der Praxis erscheint. Ebenso ist Nummer 2 GOÄ auch an demselben Tag und im Nachhinein berechnungsfähig, z. B. wenn dem Patienten durch die Helferin das Ergebnis einer Laboruntersuchung mitgeteilt wird.

Zum Porto beim Wiederholungsrezept sind die EBM- und GOÄ-Bestimmungen gleich: Das Porto ist gesondert berechenbar.

Hauptproblem: Mangelnde Dokumentation

Das Hauptproblem bei der Nr. 2 GOÄ ist die mangelnde Dokumentation der „rasch und nebenher erledigten“ Leistung, insbesondere dann, wenn sie ohne ausdrückliche ärztliche Anordnung – wie z.B. die anlässlich der Terminvergabe übermittelte, generell gegebene ärztliche Anordnung – erfolgte. Auf längere Sicht summiert sich das in mancher Praxis zu beachtenswerten Beträgen. ■

Korrespondenzadresse:
Dr. med. Bernhard Kleinken
PVS Consult
Josef-Lammerting-Allee 18
50933 Köln-Braunsfeld
Fax: 0221/4970523